



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Erlaubnis

zur Tätigkeit mit Krankheitserregern

gem. Infektionsschutzgesetz

Frau Monika Christian (M. Sc. Microbiology), geb. am 03. November 1978 in Bünde, wohnhaft Feldstr. 2, 49176 Bad Rothenfelde wird die Erlaubnis für die Tätigkeit mit Krankheitserregern gem. § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der zur Zeit gültigen Fassung erteilt.

Gemäß dem Antrag vom 31. März 2017 und den ergänzenden Unterlagen erstreckt sich die Erlaubnis auf

Arbeit mit pathogenen Mikroorganismen der Risikogruppen 1 und 2 zur Untersuchung von Lebensmitteln, Umweltproben und anderen Materialien nichthumanen Ursprungs. Die Keime dürfen hierfür isoliert, vermehrt und charakterisiert werden.

Die Erlaubnis ist mit nachfolgenden **Nebenbestimmungen** versehen:

1. Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine unkontrollierte Freisetzung von Erreger in die Umwelt wirksam unterbunden wird. Die Vorgaben der Biostoffverordnung sind zu beachten.
2. Die Tätigkeiten dürfen nur in entsprechenden mikrobiologischen Laborräumen unter Beachtung der hygienischen Vorgaben durchgeführt werden.
3. Alle beaufschlagten Nährmedien und sonstigen kontaminierten Gegenstände sind vor der Entsorgung bzw. nach Untersuchungsende zu autoklavieren oder ausreichend zu desinfizieren.
4. Tätigkeiten des anderen Laborpersonals nach § 46 IfSG haben unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung eines Erlaubnisinhabers zu erfolgen.
5. Die Erlaubnis berechtigt **nicht** zum direkten oder indirekten Nachweis von Krankheitserregern zur Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit beim Menschen.
6. Die Anzeigepflichten und Bestimmungen zu Veränderungsanzeigen gemäß §§ 49, 50 IfSG sind zu beachten. Auf die Regelungen in der Biostoffverordnung und die dazugehörigen TRBA sowie Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.

Osnabrück, 2017-07-20


Dipl.-Ing. P. Tenhaken
(Gesundheitsingenieur)

